

BGer 8C_477/2023 vom 21. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_477_2023

FR: TF 8C_477/2023 du 21 septembre 2023

IT: TF 8C_477/2023 del 21 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensurteilen praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Urteil vom 3. Juli 2023 auf die gegen den Entscheid der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland vom 4. Mai 2023 in Sachen Sozialhilfeleistungen der Einwohnergemeinde Bern gerichtete Beschwerde vom 6. Juni 2023 wegen verspäteter Beschwerdeerhebung nicht ein.

E. 3

Darauf geht die Beschwerdeführerin - trotz eines entsprechenden Hinweises des Bundesgerichts am 27. Juli 2023 auf die spezifischen Eintretensvoraussetzungen bei der Anfechtung eines vorinstanzlichen Nichteintretens - in keiner ihrer zahlreichen Eingaben auch nur ansatzweise ein. Stattdessen trägt sie ausserhalb davon Liegendes vor.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit unbeantwortet abzulegen.

E. 6

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.